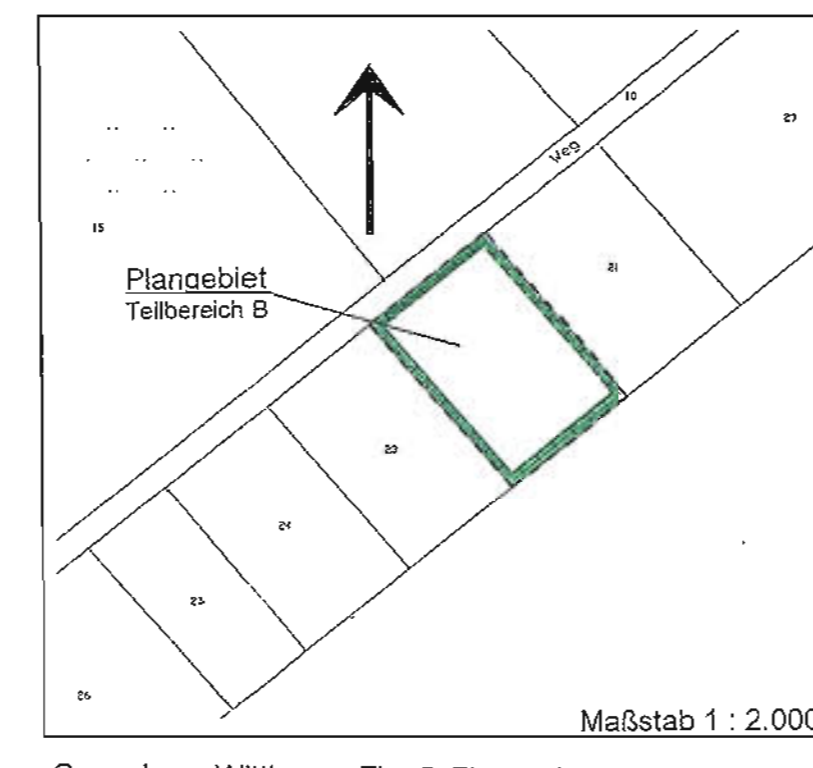


Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BaunVO))
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 1
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BaunVO)
- 0,25 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse
 - h_{max} Höhe baulicher Anlagen, als Höchstmaß, in m über einem Bezugspunkt siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BaunVO)
- Offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- Verkehrsrflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenverkehrsfläche, Mischfläche
 - Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Elektrizität
 - Zweckbestimmung: Wasser
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) siehe textliche Festsetzung Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Festsetzung (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 6 BaunVO)

Nachrichtlich

Das Plangebiet liegt insgesamt im Einzugsgebiet der Wasserversorgung des Wasserwerkes Wittingen und entsprechend des Antrages des Wasserversorbers Giffhorn in der zukünftigen Trinkwasserschutzzone III A. Die Bestimmungen der Trinkwasserschutzverordnung sind entsprechend zu berücksichtigen.



Andree Kepper
INVENTURBÜRO

Auftragsnr.: 2006-8016
Gemarkung: Wittingen
Flur: 5
Maßstab: 1:1000
Angefertigt im: November 2006
Durch: Weinreich, VT



IDB
IMMOBILIEN-DEVELOPMENT
UND-BERICHTUNGSGESellschaft
Vollständiger Name: IDB - G. G.
Digitale City- und Planung-Gesellschaft
Ein Unternehmen der
Spezial-Consulting-Weltbank

Wolfgang D.
10719 Berlin
Tel: 030 71 96 76 30
Fax: 030 71 96 87 62 30

Textliche Festsetzungen

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 BauVO ausnahmsweise zulässig:
- Gartenbaubetriebe (Nr. 4)
- Tankstellen (Nr. 5)
nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und daher ausgeschlossen.
- Die zulässige Firsthöhe (FH) ist auf maximal § 50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenebene (Fahrspurmitte) des zugehörigen Straßensegmentes.
- Die nach § 12 Abs. 1 BauVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze – sog. Carports) sowie Garagen sind in den nichtüberbaubaren Flächen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unzulässig.
- Die nach § 14 Abs. 1 BauVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen sind in den nichtüberbaubaren Flächen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unzulässig.
- Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorzunehmen:
Plangebiet – Teilbereich A
Es ist eine 3,0 m breite Strauchhecke anzupflanzen. Verwendung finden sollen folgende einheimische, standortgerechte Arten:
- Rote und Schwarze Johannisbeere (Ribes catarthica u. nigra),
- Stachelbeere (Ribes uva-crispa),
- Besenginster (Cytisus scoparius),
- Roter und Schwarzer Holunder (Sambucus racemosa u. nigra),
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus),
- Hundrose (Rosa carmiana).
Plangebiet – Teilbereich B
Lockere Bepflanzung mit Bäumen I. und II. Ordnung.
Geeignete Arten sind:
- Gemeine Birke (Betula pendula),
- Feld-Ahorn (Acer campestre),
- Eberesche (Sorbus aucuparia),
- Holzapfel (Malus sylvestris),
- Vogelkirsche (Prunus avium).
Als Pflanzqualitäten werden 3-jährig verschulte Sämlinge, Höhe 50 – 80 cm empfohlen.

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)

- § 1 – Geltungsbereich**
- Räumlicher Geltungsbereich
Diese ÖBV gilt für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Steinhausenacker“.
Die genaue Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung ersichtlich.
 - Sachlicher Geltungsbereich
Die Regelung der ÖBV setzt einen Rahmen für die Gestaltung der Dächer (Material).
§ 2 – Dächer
Für alle geeigneten Dachflächen sind nur nicht glänzende Dachdeckungen aus gebranntem Ton und Beton in den nachfolgend aufgeführten Farbtonen der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:
Farbreihe Rot
RAL 3000, 3002, 3011, 3013, 3016, 3022
Farbreihe Braun
RAL 8007, 8011, 8012, 8015, 8016, 8017
Farbreihe Grau
7016, 7015, 7024, 7028
Farbreihe Schwarz
9004, 9005, 9011, 9017
und Mischungen aus den vorgenannten Farbtonen.
Ausgenommen von den Regelungen des § 2 sind Wintergärten und überdachte Terrassen. Hier sind auch Dachdeckungen aus Glas oder glasähnlichen Kunststoffen zulässig. Im Sinne der Gewinnung alternativer Energien sind Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Anlagen zulässig.
- § 3 – Ordnungswidrigkeiten**
- Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 1 und 3 NBauO, wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser ÖBV entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden – nebenstehenden / abweichenden – textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden – nebenstehenden / abweichenden – örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Wittingen, den 23.03.2007
Rüdiger
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat-Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.02.06 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.12.06 ortsbekannt gemacht.

Wittingen, den 23.03.2007
Rüdiger
Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage:
Maßstab: 1:1000
Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 – Nieders. GVBl. 2003, Seite 6).
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 2006).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Giffhorn, den 26.03.07
J. Erdmann
(Unterschrift)
ÖbV J. Erdmann

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
Wesendorf, den 05. Nov. 2006

C-G-P
Stadtplanung GmbH
Nekkerweg 9
28389 Wesendorf

Öffentliche Auslegung

Der Rat-Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.01.07 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 4 a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz iVm § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.01.07 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 30.01. bis 02.03.07 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wittingen, den 23.03.2007
Rüdiger
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung/mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.03.07 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wittingen, den
Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde per Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Wittingen, den
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.03.07 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wittingen, den 23.03.2007
Rüdiger
Bürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 3 Satz 2/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (AZ:) unter Auflagen/Maßnahmen (mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 iVm. § Abs. 2 und 4 BauGB) genehmigt.

den
Unterschrift

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom aufgeführten (AZ:) Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am aufgetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßnahmen vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbekannt gemacht.

Wittingen, den
Bürgermeister

Inkrafttreten

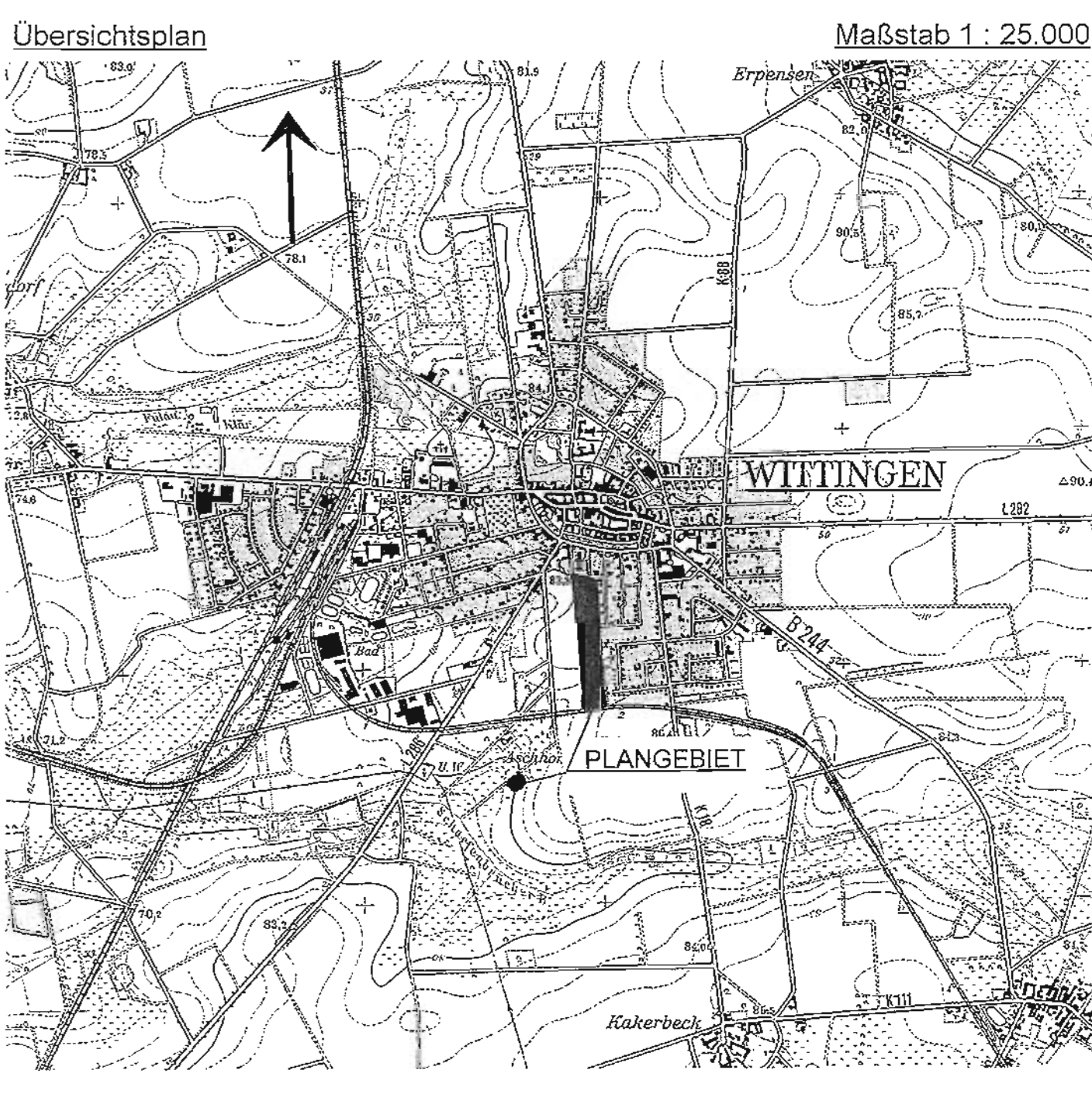
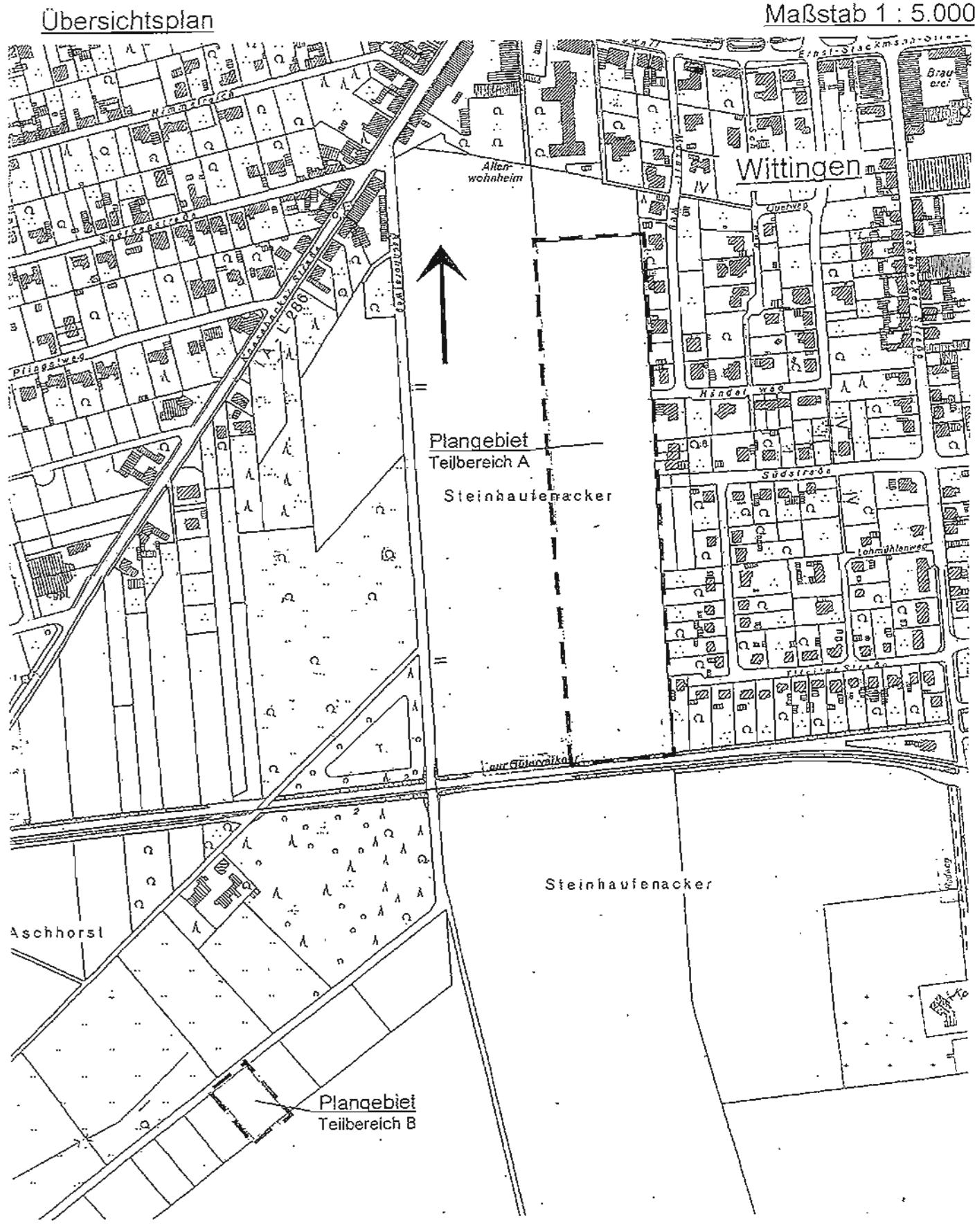
Der Bebauungsplan + die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.03.2007 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Giffhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.03.2007 rechtsverbindlich geworden.

Wittingen, den 10. Apr. 2007
Rüdiger
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Wittingen, den
Bürgermeister



URSCHRIFT

Stadt Wittingen
Bebauungsplan „Steinhausenacker“ mit ÖBV
Maßstab: 1 : 1.000
Stand: 27.10.06
geändert am: 09.11.06 / 02.01.07 / 20.02.07
C-G-P Stadtplanung GmbH